

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 3,90 RM (einschließlich 0,22 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den einzelnen Ländern angepaßten Bezugsbedingungen mitgeteilt. Die Zeitung erscheint jeden zweiten Sonnabend als Doppelnummer. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Vereinigt mit der Süddeutschen Uhrmacher-Zeitung vormals Augsburg  
Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 45/46, Jahrgang 66 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 7. November 1942

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

### Welche Vollmacht hat das Verkaufspersonal?

Von Dr. jur. Erich Heinig

Sowohl für die Inhaber von Ladengeschäften als auch für die Verbraucher ist es eine in der Praxis außerordentlich wichtige Frage, welches die Befugnisse und Vollmachten des Verkaufspersonals sind, und was ihm nicht erlaubt ist. § 56 HGB bestimmt hierzu: „Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.“

Diese Vorschrift des § 56 HGB bezweckt, im Interesse der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit unbedingt klare Verhältnisse zu schaffen. Dadurch soll vor allem auch den Verbrauchern, Hausfrauen, Lieferanten und Behörden ein bestimmter Vertrauensschutz gewährt werden. Alle diese Personen und Stellen sollen nicht erst mit viel Schwierigkeiten vor dem Betreten eines Ladens untersuchen und prüfen müssen, was das Verkaufspersonal nun eigentlich tun darf, und was es zu unterlassen hat. Sie alle sollen sich vielmehr darauf verlassen können, daß die im Verkauf tätigen Hilfskräfte grundsätzlich in einem bestimmten Rahmen Handlungen mit Wirkung für und gegen den Geschäftsinhaber vornehmen können.

Der persönliche Geltungsbereich des § 56 HGB erstreckt sich vor allem auf den Einzelhandel. Entscheidend ist aber allein, daß in erster Linie ein Verkauf an den letzten Verbraucher erfolgt. Der § 56 HGB ist demzufolge also auch von Bedeutung für Handwerker, die zugleich ein Ladengeschäft betreiben.

Mit § 56 HGB wird eine gesetzliche Vermutung ausgesprochen. Diese ist aber nicht unwiderlegbar. Der Inhaber des Geschäftes kann also auch abändernde Bestimmungen gegenüber der gesetzlichen Vollmacht für sein Verkaufspersonal treffen. Er hat dann aber die Verpflichtung, diese Beschränkungen nach außen hin bekannt zu machen. Ein Schild „Zahlung nur an der Kasse“ besagt eindeutig, daß die Verkaufskräfte selbst keinerlei Gelder annehmen dürfen. Durch ein Schild „Verkauf nur gegen bar“

wird eindeutig festgestellt, daß die Verkaufskräfte von sich aus keinen Kredit geben können. Ein Schild „feste Preise“ sagt nur etwas über die Preisgestaltung als solche, aber nichts über die Zahlung und die Zahlungsweise.

Voraussetzung für die gesetzliche Vollmacht im Sinne § 56 HGB ist immer, daß die Hilfskraft angestellt ist. Dabei ist nicht erforderlich, daß ein regelrechter fester Anstellungsvertrag abgeschlossen worden ist. Auch mitarbeitende Familienangehörige gelten in diesem Sinne als „angestellt“. Es genügt ferner eine nur vorübergehende Tätigkeit. Auch Aushilfen oder Personen, die zunächst nur auf Probe beschäftigt werden, rechnen im Sinne des § 56 HGB zu den „angestellten“ Hilfskräften. Entscheidend ist vor allem, daß diese Personen mit Wissen und mit Willen des Geschäftsinhabers im Laden bei Verkäufen, Annahme von Zahlungen usw. tätig werden. Aufwartungen, Reinmachefrauen, Kontor- und Lagerpersonal rechnen mithin grundsätzlich nicht zum Verkaufspersonal im Sinne des § 56 HGB. Wenn diese Personen trotzdem, d. h. also ohne oder gegen den Willen des Inhabers im Laden tätig werden, so braucht der Inhaber die dann getätigten Geschäfte nicht gegen sich gelten zu lassen.

Es versteht sich von selbst, daß der Vertrauensschutz des § 56 HGB nur dem gutgläubigen Käufer gegenüber Platz greifen kann. Wer also z. B. weiß, daß die Hilfskraft nicht zur Annahme von Geldern befugt ist oder wer sonstige Beschränkungen des Geschäftsganges gegenüber einer Verkaufskraft kennt, kann sich nicht auf den § 56 HGB berufen.

Der Geschäftsinhaber kann sich aber auch seinerseits dann nicht auf den § 56 HGB berufen, wenn er weiß oder duldet, daß dritte Personen, die nicht „angestellt sind“, trotzdem in seinem Geschäft bei Verkäufen, Annahme von Geldern usw. tätig werden. Der Kaufmann hat infolgedessen die Verpflichtung, unbedingt dafür zu sorgen, daß in seinem Geschäft tatsächlich nur solche Personen tätig werden, die im